

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 41/1955 (1956)

**Artikel:** Kanton Schwyz

**Autor:** Roemer, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-51034>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 8. Die Maturitätsschulen

### Das Kollegium Karl Borromäus, Altdorf

*Gymnasium und Lyzeum.* 7 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung: Maturitätsexamen nach Typus A und B. Vorkurs für fremdsprachige Schüler. Jahreskurs. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 12. Altersjahr. Sekundar- und Realschule und Handelsschule. Schulbeginn für das Gymnasium Ende September, für den Vorkurs und die Realschule nach Ostern. Internat und Externat.

## KANTON SCHWYZ

### Gesetzliche Grundlagen

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 19. Juli 1878 und 29. November 1923.

Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929.

Kantonsratsbeschuß betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 18. Juli 1951.

Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931.

Regierungsratsbeschluß über die Unterrichtsfächer der allgemeinen Wiederholungsschule vom 22. August 1950.

Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937.

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. November 1951.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. Februar 1940.

Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937.

Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 22. Juli 1942.

## 1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen und Kindergärten sind freiwillige Schulen. Träger sind Gemeinden oder private Vereinigungen. Eintrittsalter: mindestens viertes Altersjahr. Kleines Schulgeld. Leistungen des Staates: Fr. 100.– je Schule und Fr. 3.– für jedes Schulkind. Jahreskurse von 42 bis 45 Wochen. In 15 Gemeinden bestehen 28 Kleinkinderschulen oder Abteilungen derselben.

## 2. Die Primarschule

### Schulpflicht

Die Kinder treten im Frühling des Jahres, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden, in die Primarschule ein.

Dauer der Schulpflicht: sieben Jahre. Jährliche Schulzeit wenigstens 42 Wochen. Die Gemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates für die vier ersten Kurse Halbtag-Unterricht einführen. Bei nur halbtägigem Besuch der Schule sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden entfallen.

Der Schulrat entscheidet nach ärztlichem Gutachten darüber, ob einzelne Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweilig oder ganz von der Schule zu dispensieren seien. Die Schulung und Erziehung dieser Kinder überläßt der Staat privaten oder gemeinnützigen Anstalten. Er leistet Beiträge an die Behandlungs- und Ausbildungskosten bedürftiger gebrechlicher Kinder, sofern die Angehörigen oder gemeinnützige Werke einen Dritteln der Kosten und die Wohngemeinde einen Dritteln leisten.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist vom 2. bis 7. Schuljahr obligatorisch. Der Hauswirtschaftsunterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach für die Mädchen der 7. Klasse.

Der Handfertigkeitsunterricht für Knaben der oberen Klassen ist fakultatives Unterrichtsfach. Die Gemeinden können die obersten Klassen mit Zustimmung des Erziehungsrates auch in Form von Abschlußklassen führen.

### Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der Lehrmittel ist der Erziehungsrat, der den Druck und Vertrieb einem Privatverlag übertragen hat. 16 der 30 Gemeinden geben die Lehrmittel unentgeltlich leihweise an die Schüler ab. In den übrigen Gemeinden haben die Eltern für die Kosten aufzu-

kommen, sofern es sich nicht um arme Schüler handelt. Ein Staatsbeitrag wird nicht ausgerichtet.

Den Einkauf des Schulmaterials besorgen die Gemeinden im Privathandel. 16 Gemeinden haben die Gratisabgabe eingeführt. Im übrigen gleiche Regelung wie für die Lehrmittel.

#### Schularztdienst

Der Gemeinderat bestimmt den Schularzt. Der Schulrat überwacht mit ihm sowie mit den Schulinspektoren und der Lehrerschaft zusammen die Schulgesundheitspflege. Untersucht der neueintretenden Schüler. Der Schularzt greift ein beim Ausbruch ansteckender Krankheiten und erfüllt im übrigen die ihm aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben.

#### Schulzahnpflege

Die Lehrerschaft wird durch die Verordnung über die Schulgesundheitspflege verpflichtet, auf die Zahnpflege der Kinder zu achten und die Eltern auf die Übelstände hinzuweisen.

### 3. Die Sekundarschule

Jeder Bezirk hat wenigstens eine Sekundarschule zu führen. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel gestattet, wenn sie alle sieben Jahreskurse der Primarschule absolviert haben. Für Schüler, die schon aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für zwei volle Jahre obligatorisch. Zwei bis drei Jahreskurse mit je 42 Schulwochen. Der Handarbeits- und Haushaltungsunterricht ist für die Schülerinnen der beiden ersten Jahreskurse obligatorisch. Schulgeld. Knabensekundarschulen an acht Schulorten, Mädchensekundarschulen an acht Schulorten, gemischte Sekundarschulen an vier Schulorten. Kantonsbeiträge. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

### 4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Drei gewerbliche *Fortbildungsschulen* (Innerschwyz in Arth, Außenschwyz in Lachen, Einsiedeln). Zwei kaufmännische *Fortbildungsschulen* (Schwyz und Einsiedeln).

## 5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

### a. Allgemeine Wiederholungsschulen

Obligatorisch für Jünglinge des 16. und 17. Altersjahres, sofern sie nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, die landwirtschaftliche Winterschule oder eine höhere Lehranstalt besuchen. Zwei Winterkurse mit je 60 Stunden. Unterrichtsfächer: sittliche Lebenskunde, deutsche Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde, Gesundheitslehre, Turnen. Die Wiederholungsschule dient der allgemeinen Fortbildung und der Vorbereitung auf die Rekrutenschule.

### b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

an 20 Schulorten. Die Kurse sind fakultativ und dauern zwischen 20 und 42 Schulwochen. Träger der Schulen sind Gemeinden und gemeinnützige Verbände. Unterstützung durch den Kanton.

## 6. Die vollen Berufsschulen

### a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

#### Die Kantonale Landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon

Leitung: Benediktiner des Stiftes Einsiedeln. – Zwei Winterkurse (November bis März) zu je 32 Wochenstunden. Aufnahme nach dem erfüllten 17. Altersjahr. Konvikt.

#### Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Pfäffikon

Sommerschule für Bauerntöchter. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Führung eines einfachen bäuerlichen Haushaltes. Zwei dreimonatige Kurse (April bis Juli; Juli bis Oktober).

### b. Kaufmännische Berufsschulen

#### Handelsabteilung des Töchterinstitutes «Theresianum» Ingenbohl, (privat)

Handelsschule am Kollegium «Maria Hilf», Schwyz (privat)  
(Beide Schulen siehe Ziff. 8.)

## **7. Die Lehrerbildungsanstalten**

### **a. Primarlehrer, Kindergärtnerinnen, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen**

#### **Das kantonale Lehrerseminar Rickenbach**

**Eintritt nach Absolvierung von neun Schuljahren, nach erfülltem 16. Altersjahr. Fünf Jahreskurse. Schulgeld (für Kantonsbürger frei, mit Ausnahme des Pensionsgeldes). Konvikt.**

#### **Das Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut «Theresianum», Ingenbohl (privat)**

**Fünf Jahreskurse für Primarlehrerinnen. Privatschule mit staatlicher Patentierung. An dieser Anstalt werden außerdem Seminarien geführt für Kindergärtnerinnen (zwei Jahreskurse), Arbeitslehrerinnen ( $2\frac{1}{2}$  Jahreskurse), Haushaltungslehrerinnen (drei Jahreskurse). Sekundarlehrerinnen (zwei Jahreskurse nach fünf Jahren Primarlehrerinnenseminar), sozialpädagogisches Seminar (zwei Jahreskurse), Sprachkurse mit staatlichem Diplom ( $2\frac{1}{2}$  Jahreskurse).**

#### **b. Sekundarlehrer**

**Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt in viersemestrigem Studium an Hochschulen oder an einer Sekundarlehramtsschule. Das schwyzerische Sekundarlehrerpatent kann erworben werden als Vollpatent oder als Patent sprachlich-historischer Richtung oder als Patent mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Die Prüfungsanwärter müssen im Besitz eines schwyzerischen Primarlehrpatentes oder eines Maturitätszeugnisses mit Mindestnote 4,5 sein. Aufenthalt im französischen Sprachgebiet obligatorisch.**

## **8. Die Maturitätsschulen**

**Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatschulen:**

#### **Kollegium «Maria Hilf» in Schwyz**

**Die Anstalt umfaßt: Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler für den Eintritt in die Industrieschule oder ins Gymnasium, eine dreiklassige Sekundarschule, eine Handelsschule mit sechs Jahreskursen (Diplomprüfung nach fünf Jahreskursen; Maturitätsprüfung nach sechs Jahreskursen), eine technische Schule mit sieben**

**Jahreskursen (Typus C) und ein Gymnasium mit sieben Jahreskursen (Typus A und B). Maturität. Internat und Externat.**

**Stiftsschule der Benediktinerabtei Maria-Einsiedeln**

**Internat und Externat für Zöglinge vom 11. Altersjahr an. Die Schule umfaßt ein Gymnasium mit sechs und als Abschluß des Studiums ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen. Maturität Typus A und B.**

**Missionshaus «Bethlehem» in Immensee**

**Heranbildung zu katholischen Missionspriestern. Gymnasium: Sieben Jahreskurse. Eintritt nach erfülltem 12. Altersjahr. Maturität Typus A und B. Internat.**

**Christ-König-Kolleg in Nuolen am Zürichsee**

**Missionsausbildung. Gymnasium mit sieben Jahreskursen. Kantonale Maturität Typus A. Internat.**

**Töchterinstitut «Theresianum» in Ingenbohl**

**Diese Anstalt, mit Internat und Externat, umfaßt: Realschule (Vorkurs und drei Jahreskurse); Deutschkurs mit Sprachdiplom (zwei Jahreskurse); Korrespondenzkurs; Handelsschule (drei Jahreskurse; Diplom nach zwei Jahren, kantonale Matura nach drei Jahren); Hauswirtschaftskurs; verschiedene Seminarabteilungen (siehe Ziff. 7); Gymnasium mit sechs Jahreskursen, Maturität Typus B.**

## **KANTON OBWALDEN**

**Gesetzliche Grundlagen**

**Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 4. Mai 1947. Kantonsratsbeschuß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943.**

**Verordnung über die Primar- und Sekundarschulen vom 3. März 1949. Verordnung über die Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden vom 17. Oktober 1949.**

**Disziplinarvorschriften für die Fortbildungsschulen vom 29. Januar 1951.**

**Verordnung betreffend die Förderung der Haushaltungsschulen vom 30. Juli 1953.**

**Verordnung über die Schulzahnpflege vom 14. März 1946.**